

Antrag auf Feststellung der Fachzuordnung bzw. Gleichwertigkeit des Faches Sachunterricht für das lehramtsbezogene Masterstudium an der Universität Potsdam¹ (Masterformular Lehramt Nr. 2 mit Sachunterricht) Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

An die Universität Potsdam

Prüfungsausschuss für das Studienfach² Sachunterricht

c/o Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB)

Am Mühlenberg 9 (Haus 62 - H-Lab), 14476 Potsdam

I. Persönliche Angaben Antragsteller/in:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ Wohnort:

Telefon, E-Mail:

II. Studienabschluss (Zugangsberechtigung für das lehramtsbez. Masterstudium):

Bitte Belege (inbes. Zeugnis/Transcript of records) beifügen (siehe die Hinweise auf der Rückseite)

Bezeichnung Abschluss, (vorauss.) Datum:

Universität/Hochschule:

Fächer:

III. Beabsichtigter lehramtsbezogener Masterstudiengang der Universität Potsdam:

Lehramt für die Primarstufe

Fächer: und Sachunterricht

Geplanter Studienbeginn: Wintersemester 20...../20..... Sommersemester 20.....

Hiermit beantrage ich,

gemäß § 4 Abs. 1 LAZugOM festzustellen, dass das von mir
studierte Fach

dem Fach Sachunterricht

des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums für das Lehramt für die Primarstufe
an der Universität Potsdam entspricht bzw. diesem gleichwertig ist.

.....
Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk des Prüfungsausschusses

Das oben angegebene Fach des Bachelorstudiums

entspricht bzw. ist gleichwertig

entspricht nicht bzw. ist nicht gleichwertig

dem Fach Sachunterricht des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums für das
Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam.

.....
Datum, Unterschrift der/s Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Stempel

¹ Rechtsgrundlagen: § 4 Abs. 1 LAZugOM i. V. m. § 4 LSV: Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe, das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) und das Lehramt für Förderpädagogik an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM) vom 20. Januar 2016, AmBek UP Nr. 3/2016 S. 73, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2023, AmBek UP Nr. 4/2023 S. 59, Lehramtsstudienvorordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 45]), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017, (GVBl. II/17, [Nr. 10]).

² Bitte reichen Sie für jedes Studienfach einen gesonderten Antrag ein.

Hinweise zum Antrag auf Feststellung der Fachzuordnung bzw. Gleichwertigkeit eines Faches für das lehramtsbezogene Masterstudium an der Universität Potsdam für externe Absolventinnen und Absolventen (Masterformular Lehramt Nr. 2)

Beachten Sie bitte, dass Sie ohne lehramtsbezogenen Bachelorabschluss (»Bachelor of Education«) der Universität Potsdam (UP) in jedem Fall zunächst die „Anträge auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für ein lehramtsbezogenes Masterstudium an der Universität Potsdam gemäß § 4 LSV bzw. §§ 3 und 5 LAZugOM“ (Masterformular Lehramt Nr. 1) an das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) stellen müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für das lehramtsbezogene Masterstudium nachzuweisen.

Wir empfehlen, dies frühzeitig prüfen zu lassen, um ggf. unnötige Anträge an die Prüfungsausschüsse zu vermeiden.

I. Wer muss diesen Antrag auf Feststellung der Fachzuordnung bzw. Gleichwertigkeit eines Faches stellen?

Alle, die ein lehramtsbezogenes Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe an der UP aufnehmen möchten, nicht über den Abschluss Bachelor of Education der UP für dieses Lehramt verfügen und die

a) **entweder über einen anderen als den formal so bezeichneten Abschluss »Bachelor of Education« einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule verfügen** (z. B. »Bachelor of Arts«, ausländischer »B. of Education«)

b) **oder über einen formal so bezeichneten Abschluss »Bachelor of Education« einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule verfügen und bei denen die Bezeichnung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Fachs von der Bezeichnung des beabsichtigten Fachs des Lehramtsstudiums an der UP abweicht** (z. B. Bachelor: »Sachkunde« - Bezeichnung UP: »Sachunterricht«).

II. Wozu dient der Antrag?

Nach § 4 Abs. 1 LAZugOM (s. Vorderseite) können im lehramtsbezogenen Masterstudium nur Fächer gewählt werden, die im Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen wurden. Sofern kein Abschluss »Bachelor of Education« einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule vorliegt oder die Bezeichnung des Fachs des Bachelorstudiums von der Fachbezeichnung des Lehramtsstudiums an der UP abweicht, entscheidet der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss, ob es sich um ein gleichwertiges bzw. das entsprechende Fach handelt. Mit dem Formular wird diese Zugangsvoraussetzung geprüft.

III. Für welche Fächer ist der Antrag zu stellen?

Das lehramtsbezogene Masterstudium ist ein Kombinationsstudium, bei dem jeweils in zwei Fächer immatrikuliert wird. Sachunterricht kann nur mit Deutsch, Englisch oder Mathematik als weiterem Fach kombiniert werden. Das Studium können Sie nur aufnehmen, wenn die Zugangsvoraussetzungen für beide Fächer gegeben sind. Bewerber ohne Abschluss »Bachelor of Education« einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule (z. B. mit B. of Arts) müssen dies stets für beide Fächer bestätigen lassen,

Studierende mit dem formalen Abschluss »Bachelor of Education« einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule nur für Fächer, bei denen die Bezeichnungen nicht identisch sind (siehe jeweils oben unter I. und II.). Für jedes zu prüfende Fach müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen bzw. ein Formular einreichen (d. h. in der Regel maximal 2).

IV. Wo ist dieses Formular einzureichen und wie ist das Verfahren?

Das Formular ist über das ZeLB an den Prüfungsausschuss für die Primarstufe (Adresse siehe Vorderseite) einzureichen. Sie können es auch per E-Mail an masterzugang-la@uni-potsdam.de senden. Der Prüfungsausschuss prüft, ob Sie über die erforderliche Qualifikation verfügen, und schickt das Formular an das ZeLB zurück. Von dort erhalten Sie eine **Gesamtbestätigung** über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, die **bei der Immatrikulation mit einzureichen** ist. Fehlen die Voraussetzungen, erhalten Sie einen entsprechenden Ablehnungsbescheid.

V. Wann ist der Antrag zu stellen?

Sie müssen die unter IV. genannte Gesamtbestätigung bei der Immatrikulation vorlegen. Rechnen Sie für die Bearbeitung der Bestätigung bis zu 6 Wochen ein. Für einen erfolgreichen Studienstart zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit sollten Sie die Anträge daher **spätestens zum 15. Februar bzw. zum 15. August** stellen (auch schon vor dem Abschluss Ihres Bachelorstudiums). Die **Immatrikulation** kann bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. 15. Oktober (Wintersemester) beantragt werden. Das beeinträchtigt jedoch ggf. den Studienstart zu Lehrveranstaltungsbeginn, so dass wir eine Immatrikulation bis Ende März bzw. Ende September empfehlen.

VI. Welche Angaben und Belege sind notwendig?

Neben den persönlichen Angaben (unter I.) sind vor allem die **Angaben zum Studienabschluss** (unter II.) entscheidend. Je genauer die Angaben und Belege sind, desto mehr ersparen Sie uns Rückfragen, und desto schneller kann der Antrag bearbeitet werden. Beim **Studienabschluss** geben Sie bitte unbedingt die **genaue formale Bezeichnung des Bachelorabschlusses** (z. B. »B. of Education«, »B. of Arts«) an. Außerdem ist das **Lehramt** anzugeben, auf das **Ihr Bachelorstudium ausgerichtet** ist (z. B. »LA für die Primarstufe«). Zudem geben Sie bitte **zwei Fächer** an, die Sie im Studium abgeschlossen haben bzw. abschließen werden. Als **Belege** (einfache Kopien genügen) sind das **Abschlusszeugnis** (wenn Sie das Bachelorstudium bereits abgeschlossen haben), sowie eine aktuelle **Leistungsübersicht** (»Transcript of Records« o.ä.) beizufügen.

VII. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Immatrikulation?

Im Internet-Angebot der Universität Potsdam (Dezernat für Studienangelegenheiten) unter www.uni-potsdam.de/de/studium/zugang/immatrikulation-master/konsekutive-lehramtsbezogene-masterstudiengaenge. Sie gehören dort zur Nr. 2.3.